

Prof. Dr. Joachim Behnke
Zeppelin Universität Friedrichshafen

Deutscher Bundestag
Kommission zur Reform des Wahlrechts
und zur Modernisierung des Parlamentsarbeit

Kommissionsdrucksache

20(31)036

TOP 1 23.06.2022

18.07.2022

Stellungnahme zur Wirkung von Stichwahlen im Kontext eines
Grabenwahlsystems, insbesondere in Hinsicht auf die K Drs. 27 und 32

Die Stichwahl als integrales Element des Grabenwahlsystems

Im Thesenpapier der Prof. Grzeszick, Mellinghoff und Schmahl (K Drs. 27) wird im Zusammenhang mit der Einführung eines Grabenwahlsystems auf die Möglichkeit der Einführung von Stichwahlen zur Bestimmung von Wahlkreismandatsträgern hingewiesen, hier allerdings noch mit der Einschränkung, dass diese nur bei Nichterreichen eines „Mindestquorums“ stattfinden sollten (im Papier werden 20% genannt). In K Drs. 32 von Prof. Grzeszick, die als Erwiderung auf das Papier von Herrn Pukelsheim (K Drs. 28) verfasst ist, wird das Element der Stichwahl hingegen offensichtlich schon wesentlich pauschaler als integrales Element des Grabenwahlsystems, das von den genannten Autoren als „echtes Zwei-Stimmen-Wahlrecht“ bezeichnet wird, verstanden. Prof. Grzeszick grenzt dabei explizit das Grabenwahlsystem mit Stichwahlelement vom Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel („first past the post“) ab, so dass man fast geneigt sein könnte anzunehmen, dass das „echte Zwei-Stimmen-Wahlrecht“ erst durch die Kombination mit der Stichwahl zum „echten“ Grabenwahlsystem wird. Das käme der Auffassung von Matthias Friehe (2022) in seinem FAZ-Artikel sehr nahe, der eine „verfassungskonforme“ Ausgestaltung des Grabenwahlsystems offensichtlich ebenfalls nur dann gegeben sieht, wenn die Regel zur Bestimmung der Wahlkreissieger absolute und nicht relative Mehrheiten erfordert, was üblicherweise mit einem Stichwahlverfahren umgesetzt wird. Die dahinter liegende Argumentation scheint darin zu bestehen, dass ein Mandatsanspruch aufgrund relativer Mehrheit kaum legitimiert werden kann, wenn diese relative Mehrheit deutlich unter 50% fällt, dies gilt um so mehr, wenn der Mandatsanspruch praktisch freistehend nur noch aufgrund des Wahlkreisergebnisses besteht, wie es ja in einem reinen Mehrheitswahlsystem der Fall ist bzw. in dem Teil eines Grabenwahlsystems, der durch das Mehrheitswahlsystem geprägt wäre. Dieses Argument aber gälte dann offensichtlich auch für das aktuelle System der „mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“, wenn man wie die Vertreter der Unionsparteien davon ausgeht, dass dieses System so interpretiert werden muss, dass der „Wahlkreissieger“ niemals seines Mandats beraubt werden darf. Warum diese Argument daher erst im Zusammenhang mit dem Grabenwahlsystem ins Spiel gebracht wird, ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Grundsätzlich unterstütze ich aber natürlich diese Position von Herrn Grzeszick, dass der Gewinn eines Wahlkreismandats aufgrund einer relativen Mehrheit eine sehr schwache Legitimationsbasis darstellt.

Das Problem der Mehrheitsumkehr bei einem Grabenwahlsystem

Substanziell überhaupt nicht nachvollziehbar ist aber vor allem die Behauptung von Prof. Grzeszick, die von Prof. Pukelsheim befürchtete Gefahr der Mehrheitsumkehr sei bei einem Grabenwahlsystem mit Stichwahlelement nicht gegeben, sondern nur bei einem mit relativer Mehrheitswahl, also „first past the post“ (KDrS. 32: 1).

Der Begriff der Mehrheitsumkehr ist offensichtlich auf die Ebene des Parlaments als Ganzes bezogen und eben gerade nicht auf die des einzelnen Wahlkreises. In der Tat wird der Effekt im angelsächsischen System nicht nur akzeptiert, worauf Prof. Pukelsheim hinweist, sondern er ist dort bewusst als Wesensmerkmal des Systems angelegt. Man spricht hier von sogenannten „manufactured majorities“ (Lijphart 1994: 72ff.), also „gemachten Mehrheiten“. Damit ist gemeint, dass die größte Partei, auch wenn sie zuerst keine Mehrheit der Stimmen hat, aufgrund des Konzentrationseffekts (vgl. die Wirkungsweise im Sinne der Kubusregel in KDrS. 24) des Wahlsystems eine Mehrheit im Parlament erhält. Damit soll bewusst eine Einparteienregierung geschaffen werden, um eine klarere Zurechenbarkeit (accountability) der politischen Verantwortung zu erzielen. Die inzwischen schon fast zur Regelmäßigkeit gewordene Notwendigkeit von Koalitionsregierungen in Großbritannien legt insofern das Scheitern dieser grundlegenden Rechtfertigung bloß, ganz abgesehen davon, dass es auch immer wieder zu sogenannten „perverse results“ kommt (Mitchell 2005: 173), bei denen eine andere als die stärkste Partei eine Mehrheit an Sitzen erhält, weshalb Mitchell auch schon 2005 davon spricht, dass sich das Mehrheitswahlsystem in der theoretischen Debatte in einem „Belagerungszustand“ (Mitchell 2005) befinde.

Wie Herr Pukelsheim schon erläutert hat, würde eine solche Mehrheitsumkehr in Deutschland aufgrund einer völlig anderen politischen Kultur kaum vermittelbar sein. Offensichtlich geht auch Herr Grzeszick davon aus, dass die Mehrheitsumkehr in der Tat ein problematisches Phänomen wäre, weil er das „echte“ Grabenwahlsystem (mit Stichwahlverfahren) ja genau mit dem Hinweis verteidigen will, dass es dort nicht zu einer solchen Mehrheitsumkehr käme. Wenn also Einigkeit darüber besteht, dass eine Mehrheitsumkehr ein legitimatorisches Problem darstellen würde, dann ist es in der Tat relevant, ob diese Gefahr bei der Einführung eines Grabenwahlsystems dadurch gebannt wäre, wenn die Wahlkreismandate nicht aufgrund der relativen Mehrheit, sondern mit Hilfe eines Stichwahlverfahrens gewonnen würden¹. Ich habe schon in einer vorhergehenden Stellungnahme mit Hilfe einer simplen Überschlagsrechnung darauf hingewiesen, dass dies äußerst unwahrscheinlich ist (KDrS. 24: 13f.), möchte dies aber nun aufgrund wesentlich genauerer Berechnungen und Simulationen vertiefen.

Simulationen des Effekts eines Stichwahlverfahrens

Um abschätzen zu können, welchen Kandidaten welcher Partei ein Wähler in einer Stichwahl im zweiten Wahlgang wählen würde, benötigen wir eine Präferenzliste, d.h. eine Rangordnung über die Beliebtheit der Parteien. Es genügt eine solche Rangordnung über die Beliebtheit der Parteien, weil sich die Wahl des Kandidaten im Wahlkreis zu mehr als 90% aus der

¹ Selbst wenn diese Behauptung bestätigt werden könnte, hieße das allerdings keineswegs, dass das Grabenwahlsystem dann gerechtfertigt wäre. Nach der Logik von Friche und Grzeszick wäre die Verhinderung des Effekts der Mehrheitsumkehr durch Einführung des Stichwahlelements bei der Grabenwahl ja eher im Sinne einer notwendigen Bedingung für die Möglichkeit einer Rechtfertigung zu verstehen. Das Grabenwahlsystem kann damit nicht mehr gerechtfertigt werden, wenn diese Bedingung nicht zutrifft. Die Geltung der Bedingung aber wäre aber eben noch keineswegs hinreichend für eine Rechtfertigung des Grabenwahlsystems

Parteiaffinität erklären lässt (vgl. auch K Drs. 13: 6ff.; K Drs. 17: 13ff.). Tatsächlich verfügen wir über einen Datensatz, mit dem sich solche Präferenzordnungen sehr gut konstruieren lassen, nämlich die sogenannten GLES-Studien (German Longitudinal Election Study). Dort werden unter anderem sogenannte Parteiskalometer abgefragt, d.h. die Befragten sollen auf einer Skala von -5 bis +5 angeben, wie sympathisch sie eine bestimmte Partei finden. Für die Untersuchung bezüglich der Ergebnisse der Bundestagswahl 2021 greife ich dabei auf die sogenannte Vorwahlstudie der GLES zurück². Der Datensatz umfasst 5220 Befragte. Für die Konstruktion der Präferenzordnungen werden nur die Fälle berücksichtigt, die für alle sechs Parteien³ einen Sympathieskalometerwert angegeben haben, sowie eine Angabe zu ihrer Erststimme für eine dieser sechs Parteien gemacht haben. Mit dieser Restriktion bleiben 2803 bezüglich dieser Variablen vollständige Fälle übrig, die für die folgenden Analysen herangezogen werden. Die Präferenzordnung wird nun so konstruiert, dass die Partei mit dem höchsten Sympathiewert den ersten Platz erhält, die mit dem zweithöchsten Sympathiewert den zweiten Platz usw. Erhalten zwei oder mehr als zwei Parteien dieselben Sympathiewerte, dann wird die Reihenfolge in der Präferenzordnung mit Hilfe eines Zufallsgenerators bestimmt, sie wird also sozusagen ausgewürfelt.

In Tabelle 1 sind auszugsweise 20 Fälle des Datensatzes aufgeführt. In der ersten Spalte ist neben den Skalenwerten und der Präferenzordnung noch die Erststimme aufgeführt, die im Datensatz ebenfalls erhoben wurde. Der Fall in der ersten Zeile findet z.B. die Grünen mit 5 Sympathiepunkten am sympathischsten, dann kommt die CDU/CSU, die 4 Sympathiepunkte erhält, die SPD mit 3 und die FDP mit einem Punkt. Am unteren Ende der Skala befinden sich die Linke und die AfD, die eine Bewertung auf der Sympathieskala von -4 bzw. -5 erhalten.

Wie man sieht, stimmen Erststimme und Erstpräferenz meistens überein. Zu Abweichungen kommt es bei den Fällen 13 und 19. Dabei entspricht vor allem 19 dem typischen Splittingmuster, dass FDP-Anhänger, die also die FDP am besten bewerten, ihre Erststimme dennoch aus strategischen Gründen oft der CDU/CSU geben. Der FDP-Anhänger in 13 ist indifferent zwischen SPD und CDU/CSU, die beide 2 Sympathiepunkte bekommen (bei der zufälligen Auswahl der Rangplätze zwischen diesen beiden kommt die CDU/CSU auf Platz 2 und die SPD auf Platz 3), und wählt mit der Erststimme die SPD. Beide Fälle entsprechen einem strategisch rationalen Verhalten, da eine Erststimme für die FDP eine sogenannte „verschwendete Stimme“ (Cox 1997) darstellt, da die FDP üblicherweise keine realistischen Chancen auf den Gewinn eines Direktmandats hat. Der FDP-Anhänger wählt daher unter den Kandidatinnen und Kandidaten mit realistischen Chancen den oder die ihm unter diesen immer noch am nächsten stehenden bzw. stehende.

Damit verfügen wir über die relevanten Informationen, um relativ gut abschätzen zu können, wie sich die Befragten in einem Stichwahlverfahren verhalten würden. Dabei gehen wir vom üblichen Verfahren aus, nach dem es einen zweiten Wahlgang gibt, wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erzielt hat. Im zweiten Wahlgang können nur noch die zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen gewählt werden, die die beiden besten Ergebnisse im ersten Wahlgang erzielt hatten. Nehmen wir daher an, die 20 Fälle in Tabelle 1 entstammten alle einem Wahlkreis, bei dem im ersten Wahlgang die CDU und die SPD die zwei höchsten Ergebnisse erzielt haben. Denjenigen, die mit ihrer Erstpräferenz einen der ausgeschiedenen

² GLES (2022). GLES Querschnitt 2021, Vorwahl. *GESIS, Köln. ZA7700 Datenfile Version 2.0.0*, <https://doi.org/10.4232/1.13860>.

³ Die CDU und CSU werden in solchen Analysen immer wie eine Partei behandelt, da sie ja niemals in einem Bundesland gegeneinander antreten. Spezifische Ergebnisse für CDU bzw. CSU lassen sich aber immer problemlos ermitteln, indem man nach dem Bundesland bzw. den Bundesländern filtert.

Kandidaten gewählt haben, wird nun für den zweiten Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat der Partei zugeordnet, die in der Rangordnung am weitesten vorne stehen. Der Grünenwähler Nr. 1 wählt daher im zweiten Wahlgang bei der Stichwahl die CDU, der Grünenwähler Nr. 4 wählt hingegen SPD, die beiden FDP-Wähler des ersten Wahlgangs Nr. 6 und 7 wählen in der Stichwahl jeweils CDU usw.⁴

Tabelle 1: Ausgewählte Erststimmen, Sympathiewerte und Präferenzordnungen, bezogen auf Umfragedaten (GLES) zur Bundestagswahl 2021

Nr	Erststimme	Sympathiewerte						Rangplätze					
		CDU/CSU	SPD	GRÜ-NE	FDP	LINKE	AFD	1	2	3	4	5	6
1	GRUENE	4	3	5	1	-4	-5	GRUENE	CDU/CSU	SPD	FDP	LINKE	AFD
2	SPD	-1	1	-2	-3	-2	-5	SPD	CDU/CSU	GRUENE	LINKE	FDP	AFD
3	SPD	0	3	3	-2	1	-5	SPD	GRUENE	LINKE	CDU/CSU	FDP	AFD
4	GRUENE	-1	1	2	0	1	-5	GRUENE	SPD	LINKE	FDP	CDU/CSU	AFD
5	CDU/CSU	5	0	-2	0	-5	-5	CDU/CSU	SPD	FDP	GRUENE	LINKE	AFD
6	FDP	4	3	2	4	0	-5	FDP	CDU/CSU	SPD	GRUENE	LINKE	AFD
7	FDP	0	-2	-4	2	-2	-2	FDP	CDU/CSU	LINKE	AFD	SPD	GRUENE
8	GRUENE	2	2	4	-2	-3	-5	GRUENE	SPD	CDU/CSU	FDP	LINKE	AFD
9	GRUENE	-3	0	2	-4	0	-5	GRUENE	LINKE	SPD	CDU/CSU	FDP	AFD
10	GRUENE	-2	1	3	-4	-1	-5	GRUENE	SPD	LINKE	CDU/CSU	FDP	AFD
11	SPD	2	2	2	2	2	-3	SPD	GRUENE	FDP	CDU/CSU	LINKE	AFD
12	SPD	4	4	1	0	1	0	SPD	CDU/CSU	GRUENE	LINKE	FDP	AFD
13	SPD	2	2	-1	3	-2	-4	FDP	CDU/CSU	SPD	GRUENE	LINKE	AFD
14	CDU/CSU	3	-1	-5	2	-5	-5	CDU/CSU	FDP	SPD	GRUENE	AFD	LINKE
15	CDU/CSU	4	1	-4	2	-5	1	CDU/CSU	FDP	SPD	AFD	GRUENE	LINKE
16	GRUENE	-3	1	3	-4	-4	-5	GRUENE	SPD	CDU/CSU	FDP	LINKE	AFD
17	SPD	4	5	3	0	3	-5	SPD	CDU/CSU	LINKE	GRUENE	FDP	AFD
18	CDU/CSU	3	2	1	3	0	2	CDU/CSU	FDP	SPD	AFD	GRUENE	LINKE
19	CDU/CSU	1	-3	-2	2	-3	-4	FDP	CDU/CSU	GRUENE	SPD	LINKE	AFD
20	GRUENE	-3	-2	4	-5	0	-5	GRUENE	LINKE	SPD	CDU/CSU	FDP	AFD

Für die Schätzung des Wahlverhaltens in einem bestimmten Wahlkreis ziehen wir nun zuerst die tatsächlichen Erststimmenergebnisse in diesem Wahlkreis heran. In Tabelle 2 ist dies beispielsweise für den Wahlkreis Nr. 1 Flensburg-Schleswig aufgezeigt.

Tabelle 2: Erststimmen und Zusammensetzung der Stichprobe für den Wahlkreis Flensburg-Schleswig, bezogen auf die Bundestagswahl 2021

	CDU	SPD	FDP	GRUENE	LINKE	AFD
Erststimmen	41721	38927	12299	50231	6544	9768
Anteil Erststimmen ⁵	26,2	24,4	7,7	31,5	4,1	6,1
Anzahl Fälle in Stichprobe	733	684	216	883	115	172

Nun wird aus den Fällen des GLES-Datensatzes eine Stichprobe mit insgesamt 2803 Fällen „gezogen“, bei der die Verteilung der Erststimmen zwischen den sechs Parteien genau der

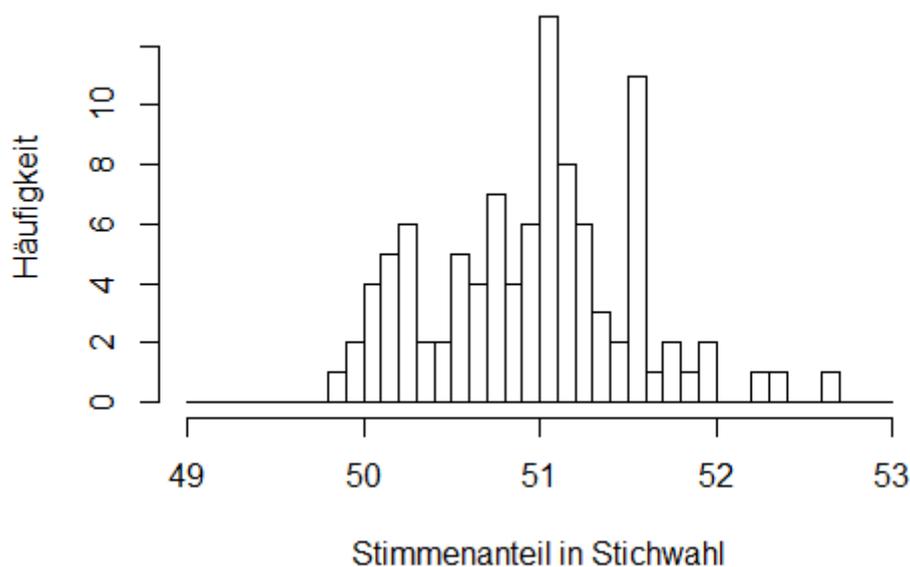
⁴ Ob wir dann bei tatsächlichen Wahlen eine echte Stichwahl mit zwei Wahlgängen veranstalten würden oder stattdessen auf dem Stimmzettel direkt solche Präferenzordnungen erheben würden, um die Stichwahl implizit in einem Wahlgang mit erledigen zu können, ist für die Analyse irrelevant.

⁵ Der Anteil der Erststimmen wird berechnet auf der Basis der abgegebenen Erststimmen für eine der sechs berücksichtigten Parteien. Er stimmt daher nicht mit den Zahlen des Bundeswahlleiters überein, bei denen der Anteil auf Basis aller gültigen Erststimmen berechnet wird. Für die Analyse ist diese Unterscheidung aber irrelevant, weil es ja immer nur um relative Größenverhältnisse geht.

Verteilung der Erststimmen im Wahlkreis entspricht. Da die Grünen bzw. ihr Kandidat Robert Habeck z.B. 50231 Erststimmen erhielt, was einem Anteil von 31,5% der Erststimmen, die auf diese sechs Parteien entfallen sind, entspricht, werden 883 Fälle (31,5% von 2803) aus dem GLES-Datensatz gezogen, bei denen die Erststimme ebenfalls für die Grünen abgegeben wurde. Diese Fälle werden mit Zurücklegen gezogen, d.h. es kann derselbe Fall auch mehrmals gezogen werden. Wir haben also nun insgesamt 2803 Präferenzordnungen der Art, wie sie in Tabelle 1 dargestellt sind. Dabei handelt es sich um eine durch die Erststimmenverteilung bedingte Verteilung von Präferenzordnungen.

Der Erstplatzierte im Wahlkreis ist der Kandidat der Grünen, der Zweitplatzierte der der CDU. Diese beiden erhalten nun ihre Erststimmen unmittelbar zugewiesen, also 883 für die grünen und 733 für die CDU. Den restlichen „Wählern“ in der Stichprobe wird nun die Kandidatin oder der Kandidat der Partei zugewiesen, die bzw. der am weitesten vorne in ihrer Präferenzordnung steht. Wiederholt man diesen Vorgang 100mal, dann erhält man eine Verteilung des Stimmenanteils für Robert Habeck, wie sie in Abbildung 1 dargestellt ist.

Abbildung 1: Stimmanteile von Robert Habeck in 100 Simulationen von Stichwahlen im Wahlkreis Flensburg-Schleswig, bezogen auf die Bundestagswahl 2021



In 97 der 100 Simulationen gewinnt Robert Habeck die Stichwahl, allerdings immer sehr knapp, im Mittel erhält er 51% der Stimmen. Die Streuung der Ergebnisse wird durch die Variation der verschiedenen generierten Stichproben erzeugt, die wiederum die Unsicherheit der Originalstichprobe widerspiegeln. Um diese angemessen zu erfassen, wurden die Stichproben mit Hilfe des sogenannten Bootstrapping-Verfahrens gezogen. Durch das Verfahren der Gewinnung der Fälle der 100 Stichproben mit Hilfe des Ziehens mit Zurücklegen erzeugt man aus der Originalstichprobe eine Verteilung von Stichproben, die ziemlich genau in demselben Maße Variationen aufzeigt, wie es bei „echten“ 100 Stichproben aus der Grundgesamtheit gewesen wäre, von denen die eine tatsächlich realisierte ja nur die einzige verwirklichte Möglichkeit darstellt⁶. Man kann also sagen, dass Robert Habeck den Wahlkreis nicht nur mit

⁶ Der Name des Verfahrens bezieht sich auf die Legende von Münchhausen, wonach sich dieser am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen haben soll. Offensichtlich hat sich bei der Weitergabe der Legende ein Übertragungsfehler eingeschlichen, so dass sich Münchhausen daraufhin an den eigenen Stiefellaschen aus dem Sumpf zieht.

der relativen Mehrheitsregel tatsächlich gewonnen hat, sondern dass er ihn mit nahezu 100%iger Wahrscheinlichkeit auch mit der Stichwahlregel gewonnen hätte.

Wie immer sind die Interpretationen statistischer Ergebnisse abhängig von methodischen Annahmen. Hier sind es vor allem zwei Annahmen, die eine Rolle spielen. Erstens wird davon ausgegangen, dass die bedingten Präferenzordnungen bundesweit ähnlich ausfallen. In der GLES-Stichprobe sind z.B. 287 FDP-Erststimmenwähler enthalten, deren Zweitpräferenz sich wie in Tabelle 3 gezeigt, verteilen.

Tabelle 3: Verteilung der Zweitpräferenzen von 287 FDP-Erststimmenwählern, bezogen auf die Bundestagswahl 2021

	AFD	CDU/CSU	FDP	GRUENE	LINKE	SPD	Gesamt
Absolut	46	120	0	36	27	58	287
In Prozent	16,0	41,8	0	12,5	9,4	20,2	100

Etwas mehr als 40% haben abgesehen von der FDP die stärkste Präferenz für die CDU/CSU, etwa 20% für die SPD usw. Ein sogenannter Chi-Quadrat-Test ergibt, dass es dabei keine signifikanten Unterschiede zwischen den Verteilungen in den einzelnen Bundesländern gibt. Da dort aber die Fallzahlen mitunter nur noch sehr gering ausfallen, wäre es überdies nicht sinnvoll, die entsprechenden bedingten Verteilungen der einzelnen Bundesländer heranzuziehen. Es wird daher davon ausgegangen, dass die bundesweite Verteilung der bedingten Präferenzordnungen eine relativ gute Approximation auch für die einzelnen Wahlkreise darstellen. Dies sollte keine allzu problematische Annahme sein. Denn die wesentlichen Unterschiede zwischen den Wahlkreisen bestehen hinsichtlich ihrer Verteilung der Erststimmen. Natürlich ist ein Wahlkreis, in dem die FDP 20% der Erststimmen erhält, strukturell verschieden von einem, in dem sie 6% erhält. Diese Unterschiede aber werden ja durch die Kalibrierung der wahlkreisspezifischen Stichprobe an der Erststimmenverteilung im Wahlkreis berücksichtigt. Aber auch wenn sich die Wahlkreise hinsichtlich ihrer sogenannten Randverteilungen unterscheiden, es also deutlich mehr FDP-Anhänger im ersten Wahlkreis gibt als im zweiten, so ist nicht unbedingt anzunehmen, dass sich die Binnenverteilungen unterscheiden, dass also diejenigen, die FDP mit der Erststimme wählen, sich hinsichtlich ihrer Präferenzen zwischen den beiden Wahlkreisen grundlegend unterscheiden. Es gibt weniger FDP-Erststimmenwähler im zweiten Wahlkreis, diese Wenigen sind aber den deutlich stärker vertretenen FDP-Erststimmenwählern im ersten Wahlkreis mit hoher Wahrscheinlichkeit immer noch viel ähnlicher als z.B. einem Grünen-Erststimmenwähler im selben Wahlkreis. Diese Homogenitätsannahme hinsichtlich der bedingten Präferenzverteilungen dürfte also nicht allzu gewagt sein, d.h. zu keiner schwerwiegenden Verzerrung der Ergebnisse führen.

Die zweite Annahme besteht darin, dass die Ergebnisse nicht dadurch strukturell bedeutend verzerrt sind, weil wir nur die Stimmenergebnisse hinsichtlich der sechs im Bundestag vertretenen Parteien betrachten. Sollte sich also das Wahlverhalten derjenigen, die mit der Erststimme eine andere Partei wählen als eine der sechs betrachteten Parteien, in der Verteilung ihrer Zweitpräferenzen sehr stark unterscheiden von der Verteilung der Zweitpräferenzen aller anderen Wähler, deren Zweitpräferenzen zum Zug kommen, weil sie mit der Erststimme keinen der beiden Kandidaten gewählt haben, die in die Stichwahl gelangen, dann könnte es theoretisch zu einer gewissen Verzerrung der Ergebnisse kommen. In Schleswig-Holstein z.B. dürften die SSW-Erststimmen-Wähler im zweiten Wahlgang vermutlich eher den Stichwahlkandidaten der Grünen oder der SPD wählen als den der CDU, in Bayern die Freie Wähler-Erststimmenwähler eher den der CSU als den der SPD oder Grünen. Für die einzelnen

Bundesländer sind die Fallzahlen der Erststimmenwähler dieser Parteien aber zu gering, um daraus verlässliche bedingte Verteilungen der Zweitpräferenzen abzuleiten, sie alle zu einer Kategorie „Andere Partei“ bundesweit zusammenzufassen aber wäre ebenfalls keine Lösung, da sie sich vermutlich zwischen den Bundesländern zu sehr substantiell voneinander unterscheiden (siehe SSW und Freie Wähler). Die durch die Nichtberücksichtigung der Wähler dieser Drittparteien bewirkten Verzerrungen dürften aber insgesamt nicht allzu bedeutend ins Gewicht fallen, da es sich ja überwiegend um Splitterparteien handelt, deren Effekte sich daher auch weitgehend gegeneinander ausbalancieren dürften (SSW und FW sind daher wohl die einzigen substantiellen Ausnahmen davon, weil sie in den erwähnten Bundesländern deutlich größer sind als bundesweit, wobei sich die relative Stärke des SSW wiederum nur auf wenige Wahlkreise beschränkt.).

Wichtig aber ist in jedem Fall, dass - selbst wenn die Annahmen zu idealisierend ausfallen mögen - die Richtung der Unterschiede zwischen der Wirkung der relativen Mehrheitswahl und der absoluten Mehrheitswahl in Stichwahlverfahren mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit korrekt abgebildet wird. Der Effekt eines Wechsels von der relativen Mehrheitswahl zu einem Stichwahlverfahren mag dann wegen der idealisierenden Annahmen womöglich zwar leicht unter- oder überschätzt werden, das Vorzeichen des Effekts aber, also für welche Partei Verluste und für welche Partei Gewinne entstehen, ist mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit sehr zuverlässig und auch die Größenordnung der Veränderungen dürfte durchaus gut getroffen werden.

In einem einzelnen Simulationsdurchgang für alle 299 Wahlkreise ergaben sich die Ergebnisse in Tabelle 4. Die Anzahl der Direktmandate der SPD steigt von 121 deutlich an auf 172. Die CDU verliert hingegen 24 ihrer 98 Direktmandate, die sie unter der relativen Mehrheitswahl gewonnen hat. Ebenfalls zu den Verlierern zählen Grüne, Linke und die AfD. Letzte verliert alle 16 Direktmandate, die Linke verliert alle 3 Direktmandate und die Grünen erhalten nur noch 7 statt der 16 Direktmandate, die sie nach der aktuellen Regel erhalten haben. Die CSU behält hingegen alle ihre Direktmandate und kann sogar das letzte hinzugewinnen, das 2021 nach der relativen Mehrheitsregel noch an die Grünen gefallen ist.

Tabelle 4: Verteilung der Direktmandate in einem einzelnen Simulationsdurchgang, bezogen auf die Bundestagswahl 2021

	SPD	CDU	CSU	FDP	GRUENE	LINKE	AfD	Alle
Nach Proporz	84	62	17	38	48	16	34	299
Relative Mehrheitswahl	121	98	45	0	16	3	16	299
Stichwahlverfahren	172	74	46	0	7	0	0	299

Insgesamt versändert sich der Sieger in 67 Wahlkreisen. Die detaillierten Ergebnisse sind in Tabelle 5 zu sehen.

Tabelle 5: Ergebnisse für einen Simulationsdurchgang, bezogen auf Bundestagswahl 2021

Wahlkreis	Bundesland	CDU/CSU	SPD	FDP	Grüne	Linke	AfD	Sieger nach rel. Mehrheit	Sieger Stichwahl	Stichwahl-erg.
Nordfriesland – Dithmarschen Nord	Schleswig-Holstein	33,48	30,63	10,68	15,77	3,11	6,33	CDU/CSU	SPD	52,16
Steinburg – Dithmarschen Süd	Schleswig-Holstein	30,43	30,39	14,91	12,88	3,35	8,05	CDU/CSU	SPD	53,12
Hamburg-Altona	Hamburg	17,4	29,7	8,47	30,82	10,06	3,55	GRUENE	SPD	56,26
Hamburg-Eimsbüttel	Hamburg	18,03	31,1	8,51	31,34	7,45	3,58	GRUENE	SPD	54,23
Stade I – Rotenburg II	Niedersachsen	35,46	32,53	8,18	13,57	2,96	7,31	CDU/CSU	SPD	52,05
Diepholz – Nienburg I	Niedersachsen	34,43	32,56	9,58	13,81	2,82	6,79	CDU/CSU	SPD	52,48
Osterholz – Verden	Niedersachsen	35,68	34,47	9,77	15,56	4,52	0	CDU/CSU	SPD	53,98
Osnabrück-Land	Niedersachsen	37,03	30,36	8,83	14,95	2,44	6,39	CDU/CSU	SPD	51,02
Celle – Uelzen	Niedersachsen	33,62	33,06	8,76	12,26	2,84	9,46	CDU/CSU	SPD	52,09
Harz	Sachsen-Anhalt	29,5	27,1	7,84	4,92	11,22	19,42	CDU/CSU	SPD	52,87
Anhalt	Sachsen-Anhalt	24,96	21,94	8,22	3,55	15,65	25,68	AFD	CDU/CSU	67,53
Mansfeld	Sachsen-Anhalt	26,26	24,85	8,9	3,06	10,52	26,42	AFD	CDU/CSU	67,64
Berlin-Mitte	Berlin	14,4	24,54	7,23	33,03	15,33	5,47	GRUENE	SPD	51,34
Berlin-Pankow	Berlin	13,81	23,45	7,5	27,8	17,71	9,73	GRUENE	SPD	53,62
Berlin-Reinickendorf	Berlin	30,14	28,57	9,62	15,51	5,38	10,78	CDU/CSU	SPD	53,12
Berlin-Steglitz-Zehlendorf	Berlin	29,86	26,51	9,74	23,71	4,55	5,62	CDU/CSU	SPD	55,3
Berlin-Treptow-Köpenick	Berlin	14,7	16,78	6,42	11,22	38,5	12,39	LINKE	SPD	50,87
Berlin-Lichtenberg	Berlin	13,82	21,89	6,78	15,21	28,74	13,55	LINKE	SPD	59,19
Aachen I	Nordrhein-Westfalen	26,74	24,88	8,2	31,54	4,63	4	GRUENE	CDU/CSU	50,2
Rhein-Erft-Kreis I	Nordrhein-Westfalen	34,42	31,84	9,49	13,74	3,19	7,32	CDU/CSU	SPD	51,41
Bonn	Nordrhein-Westfalen	25,65	26,44	13,26	26,57	3,82	4,26	GRUENE	SPD	58,19
Rhein-Sieg-Kreis I	Nordrhein-Westfalen	34,5	30,21	9,43	14,91	3,54	7,41	CDU/CSU	SPD	50,2
Rheinisch-Bergischer Kreis	Nordrhein-Westfalen	31,36	23,69	17,59	18,81	2,88	5,66	CDU/CSU	SPD	50,62
Mettmann I	Nordrhein-Westfalen	31,02	25,77	9,75	23,66	2,79	7,02	CDU/CSU	SPD	52,73
Mettmann II	Nordrhein-Westfalen	32,78	32,1	9,52	15,12	2,9	7,59	CDU/CSU	SPD	53,23
Düsseldorf I25 und 35%	Nordrhein-Westfalen	32,55	23,41	14,57	22,19	3,06	4,21	CDU/CSU	SPD	51,87
Neuss I	Nordrhein-Westfalen	37,12	33,2	8,36	11,66	2,68	6,98	CDU/CSU	SPD	51,2
Essen III	Nordrhein-Westfalen	32,14	31,43	7,49	19,81	3,47	5,67	CDU/CSU	SPD	55,37
Steinfurt III	Nordrhein-Westfalen	35,13	32,2	7,63	16,06	3,09	5,88	CDU/CSU	SPD	53,26
Warendorf	Nordrhein-Westfalen	37,6	31,95	8,05	13,39	2,57	6,44	CDU/CSU	SPD	50,34
Soest	Nordrhein-Westfalen	34	31,58	10,31	12,81	3,21	8,09	CDU/CSU	SPD	50,55
Siegen-Wittgenstein	Nordrhein-Westfalen	35,44	32,07	8,91	10,9	3,21	9,46	CDU/CSU	SPD	50,62
Märkischer Kreis II	Nordrhein-Westfalen	35,64	32,23	9,48	9,57	3,47	9,62	CDU/CSU	SPD	50,7
Nordsachsen	Sachsen	25,03	20,72	9,54	5,48	8,79	30,44	AFD	CDU/CSU	63,61
Leipzig I	Sachsen	22,33	21,99	8,77	12,95	16,65	17,32	CDU/CSU	SPD	56,23
Leipzig II	Sachsen	17,67	17,79	7,94	19,74	24,49	12,37	LINKE	GRUENE	55,44
Leipzig-Land	Sachsen	26,61	21,79	10,69	5,49	8,63	26,8	AFD	CDU/CSU	67,11
Meißen	Sachsen	24,74	17,11	10,32	5,7	7,77	34,35	AFD	CDU/CSU	60,4
Bautzen I	Sachsen	28,17	14,46	8,7	2,82	9,73	36,13	AFD	CDU/CSU	59,36
Görlitz	Sachsen	27,79	13,38	7,93	4,37	8,37	38,16	AFD	CDU/CSU	57,62
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Sachsen	22,13	13,28	9,8	5,18	11,54	38,08	AFD	CDU/CSU	56,58
Mittelsachsen	Sachsen	24,55	18,24	10,22	3,83	8,62	34,54	AFD	CDU/CSU	60,36
Chemnitzer Umland ...	Sachsen	26,03	18,79	9,62	4,55	9,18	31,82	AFD	CDU/CSU	62,93
Erzgebirgskreis I	Sachsen	28,26	16,48	8,3	2,79	8,91	35,25	AFD	CDU/CSU	60,4
Zwickau	Sachsen	22,88	17,9	10,4	4,45	16,78	27,59	AFD	CDU/CSU	65,25
Hochtaunus	Hessen	32,91	28,39	11,92	16,08	2,79	7,91	CDU/CSU	SPD	50,91
Rheingau-Taunus – Limburg	Hessen	31,99	30,2	11,3	15,22	2,84	8,45	CDU/CSU	SPD	53,09
Wiesbaden	Hessen	28,13	27,63	11,13	20,52	5,29	7,31	CDU/CSU	SPD	55,37
Frankfurt am Main II	Hessen	23,21	24,06	11,76	29,89	6,33	4,75	GRUENE	SPD	53,84
Offenbach	Hessen	29,94	28,34	10,24	18,12	5,18	8,19	CDU/CSU	SPD	54,87
Bergstraße	Hessen	32,28	28,78	11,32	14,67	2,9	10,04	CDU/CSU	SPD	51,52
Eisenach – Wartburgkreis ...	Thüringen	24,97	25,89	6,25	3,84	12,14	26,91	AFD	SPD	67,18
Gotha – Ilm-Kreis	Thüringen	20,28	25,88	7,43	5,08	12,19	29,14	AFD	SPD	65,22
Gera – Greiz – Altenburger Land	Thüringen	20,95	23,29	9,04	3,99	12,3	30,43	AFD	SPD	63,9
Saalfeld-Rudolstadt – Saale...	Thüringen	22,68	20,25	8,12	4,14	13,13	31,68	AFD	CDU/CSU	62,36
Neuwied	Rheinland-Pfalz	34,58	32,71	9,59	9,97	3,01	10,12	CDU/CSU	SPD	51,02
Ahrweiler	Rheinland-Pfalz	36,8	32,44	8,87	11,38	2,59	7,92	CDU/CSU	SPD	50,62
Koblenz	Rheinland-Pfalz	34,78	32,78	8,44	13,57	3,06	7,36	CDU/CSU	SPD	52,73
Neustadt – Speyer	Rheinland-Pfalz	32,94	30,64	9,31	13,28	2,89	10,95	CDU/CSU	SPD	52,76
München-Süd	Bayern	29,23	21,53	10,43	29,99	3,96	4,85	GRUENE	CDU/CSU	52,09
Karlsruhe-Stadt	Baden-Württemberg	21,09	22,94	10,77	32,39	5,43	7,38	GRUENE	SPD	53,66
Karlsruhe-Land	Baden-Württemberg	32,77	24,59	12,35	17,98	2,62	9,69	CDU/CSU	SPD	50,41
Rhein-Neckar	Baden-Württemberg	30,1	28,52	12,3	15,71	2,77	10,59	CDU/CSU	SPD	52,66
Freiburg	Baden-Württemberg	22,14	28,16	8,25	30,89	5,73	4,84	GRUENE	SPD	54,98
Lörrach – Müllheim	Baden-Württemberg	27,27	23,5	15,31	22,29	2,87	8,76	CDU/CSU	SPD	53,41
Emmendingen – Lahr	Baden-Württemberg	30,53	30,47	10,93	15,36	3,24	9,47	CDU/CSU	SPD	53,91
Waldshut	Baden-Württemberg	36,06	27,4	8,13	16,45	2,87	9,08	CDU/CSU	SPD	50,73

Besonders aufschlussreich sind die Ergebnisse hinsichtlich der AfD. Während diese ihre Direktmandate nach relativer Mehrheit meistens mit Erststimmenanteilen zwischen 25% und 35% gewinnt, gewinnt sie bei der Stichwahl typischerweise weniger als 10 Prozentpunkte weitere Stimmen hinzu, während der bisherige Zweite in der Regel mehr als 30 Prozentpunkte oder sogar mehr als 40 Prozentpunkte hinzugewinnt. Während die AfD-Direktmandate in Thüringen in der Stichwahl fast durchgehend an die SPD gehen, gehen sie in Sachsen-Anhalt und Sachsen an die CDU. Die zwei Direktmandate der Linken in Berlin gehen an die SPD und das in Leipzig an die Grünen. Die grünen Direktmandate in Berlin und Hamburg gehen an die SPD und das grüne Direktmandat in Bayern in München-Süd geht an die CSU.

Der letzte Fall zeigt auf, dass man bei der Interpretation der Ergebnisse der absoluten Mehrheitswahl mitunter vorsichtig sein muss. Denn es heißt z.B. keineswegs, dass die CSU aus Sicht einer absoluten Mehrheit tatsächlich der beste Kandidat gewesen ist, da sie ja nun im direkten Vergleich den Kandidaten der Grünen schlägt, der zuvor noch eine relative Mehrheit hatte. In der Stichwahl unterliegt der grüne Kandidat nun mit knapp 48% der Stimmen dem der CSU. Allerdings zeigt eine Einzelanalyse, dass der Kandidat der SPD gegenüber dem der CSU die Wahl im Stichwahlverfahren sogar mit 55% der Stimmen gewonnen hätte. Da der SPD-Kandidat auch gegen den Grünen-Kandidaten in einer Stichwahl gewonnen hätte, ist er also aller Voraussicht nach ein Condorcet-Sieger gewesen, er ist aber in der ersten Runde unglücklicherweise ausgeschieden. Tatsächlich zeigt sich, dass die SPD-Kandidaten in allen vier Münchner Wahlkreisen Condorcet-Sieger gewesen wären und daher die CSU jeweils in der Stichwahl besiegt hätten (Das Ergebnis für München-Ost besteht allerdings aus einem nur hauchdünnen Vorsprung der SPD vor der CSU.). Offensichtlich könnten die SPD-Kandidaten in den Stichwahlen mehr Stimmen der Wähler, die keinen der beiden zur Stichwahl anstehenden Kandidaten gewählt haben, an sich binden als die Grünen-Kandidaten, obwohl diese in der ersten Runde vor ihnen liegen. Die SPD-Kandidaten kommen aber erst gar nicht in die Stichwahl, die CSU tritt in dieser gegen den „schwächeren“ Kandidaten der Grünen an und kann dann die Stichwahl in allen vier Wahlkreisen für sich entscheiden. Auf einen ähnlich gelagerten Fall weisen Dasgupta und Maskin (2004) hin, als bei der französischen Präsidentschaftswahl von 2002 Lionel Jospin es nicht schaffte, in die Stichwahl zu kommen, obwohl er vermutlich ein Condorcet-Sieger war, d.h. jeden der beiden anderen Kandidaten (Jacques Chirac und Jean-Marie LePen) in einem direkten Duell vermutlich geschlagen hätte. Trotz solcher gelegentlichen Fehlweichenstellungen in der ersten Runde, kommt es insgesamt zu einem Trend in die Mitte, d.h. es konkurrieren im Wesentlichen die CDU/CSU und die SPD um die Direktmandate und im jeweiligen Lager gewinnt die dort dominante Partei⁷. ***Es kommt also keineswegs wie mitunter behauptet unter dem Stichwahlverfahren zu einer größeren Streuung der Direktmandate unter den Parteien, ganz im Gegenteil kommt es zu einer noch stärkeren Konzentration auf die zwei stärksten Parteien.*** Natürlich wären theoretisch Wahlabsprachen möglich, die in bestimmten Lagern die Direktmandate stärker unter den Parteien eines Lagers aufteilen, aber diese Absprachen wären auch unter dem aktuellen System durchaus möglich und z.B. auch sinnvoll gewesen, haben aber dennoch nicht stattgefunden. Es ist auch kein unmittelbarer Anreiz für die Parteien zu erkennen, solche Wahlabsprachen zu machen. Dies ergibt Sinn in Systemen, in denen der zweite Wahlgang nicht automatisch auf die zwei Spitzenreiter des ersten beschränkt ist. Hier kann es dann durch den uneinsichtigen Nichtrückzug eines Kandidaten dazu kommen, dass er zum „Spoiler“ wird und dem Kandidaten

⁷ Die Ergebnisse sind nur vor dem Hintergrund der Wahlergebnisse von 2021 zu interpretieren, mit einer SPD, die deutlich vor den Grünen lag, was wiederum zum großen Teil mit der relativen Attraktivität der Spitzenkandidaten der Parteien zu erklären ist (vgl. Klein et al. 2022).

aus dem eigenen Lager den Sieg stiehlt, den dieser bei einem reinen Duell zwischen den beiden Spitzenreitern hätte erringen können. Dies trifft z.B. auf das Wahlverfahren zur französischen Nationalversammlung zu, bei der jeder Kandidat mit mehr als 12,5% der Stimmen zum zweiten Wahlgang antreten kann, weshalb es dort sehr wohl einen Anreiz zu Wahlabsprachen zwischen den Parteien gibt. Da dieser Anreiz im hier beschriebenen Stichwahlverfahren, das dem im deutschen Raum weitgehend üblichen entspricht, fehlt, spricht einiges dafür, dass die Ergebnisse sehr realistisch sind, d.h. sehr gut das schätzen, was sich unter einem Stichprobenwahlverfahren einstellen würde. Die Einführung eines Stichwahlverfahrens würde also in Deutschland eher zu einer noch stärkeren Konzentration bei den Direktmandaten auf die zwei größten Parteien führen.

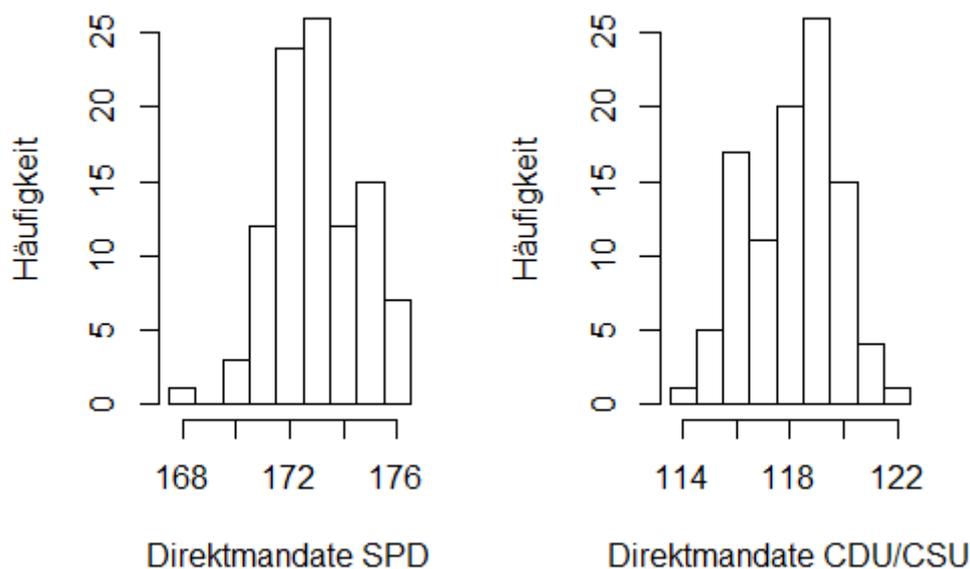
Die Durchführung von 100 Simulationsdurchgängen, in denen jeweils für alle 299 Wahlkreise die Ergebnisse aufgrund wahlkreisspezifischer konstruierter Stichproben ermittelt werden, ergibt die folgenden Mittelwerte für die Direktmandatszahlen der Parteien.

Tabelle 6: Mittelwert der Direktmandate für die Parteien in 100 Simulationsdurchgängen über alle 299 Wahlkreise, bezogen auf die Bundestagswahl 2021

	SPD	CDU/CSU	FDP	GRUENE	LINKE	AfD	Gesamt
Nach Proporz	84	79	38	48	16	34	299
Relative Mehrheitswahl (aktuell)	121	143	0	16	3	16	299
Stichwahlverfahren	173,01	118,08	0,00	7,89	0,02	0,00	299

Die Streuungen zwischen den einzelnen Simulationsdurchgängen für die SPD und die CDU/CSU sind in Abbildung 2 aufgezeigt.

Abbildung 2: Verteilung der Direktmandate für SPD und CDU/CSU bei Stichwahlverfahren für 100 Simulationsdurchgänge mit allen 299 Wahlkreisen, bezogen auf die Bundestagswahl 2021



Die Streuungen sind zwar nicht ganz unerheblich, ändern aber nichts am strukturellen Ergebnis. Ganz im Gegenteil bekräftigen sie, dass mit einer sehr, sehr hohen Wahrscheinlichkeit durch

ein Stichwahlverfahren die Konzentration der Verteilung der Direktmandate noch einmal zunehmen und keineswegs abnehmen würde und dass insbesondere AfD und Linke bei Stichwahlverfahren leer ausgehen würden.

Bei der Bundestagswahl 2017 kam es schon zu einer extremen Konzentration der Wahlkreise auf die Unionsparteien. Hier hätte die Einführung eines Stichwahlverfahrens daher nur äußerst geringe Effekte gehabt.

Tabelle 7: Mittelwert der Direktmandate für die Parteien in 100 Simulationsdurchgängen über alle 299 Wahlkreise, bezogen auf die Bundestagswahl 2017

	SPD	CDU/CSU	FDP	GRUENE	LINKE	AfD	Gesamt
Relative Mehrheitswahl (aktuell)	59	231	0	1	5	3	299
Stichwahlverfahren	63,34	231,32	0,00	1,00	3,34	0,00	299

Mehrheitsumkehr bei einem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitswahl und mit Stichwahlverfahren

Wie wirken sich diese Zahlen für Direktmandate in einem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel und einem mit Stichwahlverfahren nun auf die Bildung von parlamentarischen Mehrheiten aus, was ja die Ausgangsfrage war? In Tabelle 8 sind die Gesamtzahlen für die Parteien für ein Grabenwahlsystem angezeigt, bei dem wie üblich von einer hälftigen Teilung der 598 Sitze in je 299 Sitze, die in den Wahlkreisen gewonnen werden, und solchen, die nach dem Verfahren der Verhältniswahl verteilt werden, ausgegangen wird.

Tabelle 8: Sitzverteilung nach Proporz und Grabenwahlsystem, bezogen auf Ergebnisse der Bundestagswahl 2021

	SPD	CDU/CSU	GRUENE	FDP	LINKE	AFD
Zweitstimmen	11955434	11178298	6852206	5319952	2270906	4803902
Anteil Zweitstimmen	28,2	26,4	16,2	12,6	5,4	11,3
Proporzmandate	168	158	97	75	32	68
Direktmandate rel. MW	121	143	16	0	3	16
Direktmandate Stichwahl	173	118	8	0	0	0
Grabenwahl rel. MW	205	222	64	38	19	50
Grabenwahl Stichwahl	257	197	56	38	16	34

Die SPD hätte z.B. 2021 – ausgehend von der Regelgröße - aufgrund ihres Zweitstimmenanteils einen proportionalen Sitzanspruch auf 168 Sitze gehabt, unter einem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel hätte sie auf 205 Sitze zugelegt, unter einem Grabenwahlsystem mit Stichwahlverfahren hätte sie sogar 257 Sitze erhalten. Dem entgegen stehen Mandatsverluste bei der Umstellung von der Verhältniswahl auf das Grabenwahlsystem für FDP, Linke, AfD und Grüne, die unter dem Stichwahlverfahren noch stärker ausfallen als unter der relativen Mehrheitsregel. Während die FDP schon bei der relativen Mehrheitsregel nur die Hälfte der Sitze erhält, die ihr nach Proporz zustehen würden, trifft dies bei der Stichwahl für sie natürlich genauso zu, nun aber kommen noch Linke und AfD zu den sauber Halbierten hinzu, bei denen der Verlust durch einige Direktmandate zuvor noch leicht gedämpft worden war. Auch die Grünen hätten bei dem Grabenwahlsystem mit Stichwahl noch einmal mehr verloren als bei dem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel.

Wegen der Einheitlichkeit der Darstellung wurden in Tabelle 8 CDU und CSU zusammengefasst. Tatsächlich werden daher einige Effekte und Unterschiede sogar unterschätzt. Die CSU erhält z.B. schon unter der relativen Mehrheitsregel 45 der 46 Direktmandate, obwohl sie nur einen Sitzanspruch auf 34 Mandate hätte. Unter dem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel würde sie insgesamt sogar 62 Mandate erhalten, da sie ja zu ihren Direktmandaten im durch die Mehrheitsregel bestimmten Bereich noch die 17 Proporzmandate aus der anderen Hälfte bekäme. Sie wäre also im Verhältnis 62/34 bzw. um mehr als 80% überrepräsentiert. Die FDP hingegen erhielte nur 38 der ihr nach Zweitstimmen eigentlich zustehenden 75 Sitze, sie ist also im Verhältnis 38/75 bzw. um fast 50% unterrepräsentiert. Bildet man nun das Verhältnis zwischen diesen beiden Faktoren, also $(62/34)/(38/75)$, erhält man den Wert 3,6. Dies entspricht gewissermaßen dem Verhältnis der Erfolgswerte der beiden Parteien, wobei der Erfolgswert die Anzahl der Sitze pro Wähler angibt. Anders ausgedrückt: ***Im Grabenwahlsystem erhielte die CSU für dieselbe Anzahl von Wählern 3,6 mal so viele Sitze wie die FDP.*** Bei der Stichwahlregel vergrößert sich dieses Verhältnis gegenüber der FDP, Linke und AfD sogar noch einmal leicht auf den Faktor 3,7.

Tabelle 9 zeigt nun die Auswirkungen auf die Bildung von parlamentarischen Mehrheiten. Dafür werden systematisch alle möglichen Koalitionen aus den 6 Parteien gebildet. Da für jede Partei bezüglich jeder spezifischen Koalition gilt, dass sie in ihr enthalten oder nicht enthalten sein kann, gibt es also insgesamt $2^6=64$ Teilmengen, die aus den 6 Elementen gebildet werden können, bzw. 64 mögliche Koalitionen.

Da für jede mögliche Koalition immer eine komplementäre Koalition mit all den Parteien, die in der ersten nicht enthalten sind, existiert und eine der beiden Koalitionen eine Mehrheit haben muss (außer in dem eher unwahrscheinlichen Fall eines Patts), gibt es abgesehen von den Fällen mit Pattsituationen also in der Regel 32 mögliche Mehrheitskoalitionen. In Tabelle 9 sind daher die 32 Koalitionen abgebildet, die nach Proporz eine Mehrheit bilden würden. Die ersten sechs Spalten der Tabelle geben für eine bestimmte Koalition an, welche Partei in ihr enthalten ist und welche nicht. Ist eine Partei enthalten, erhält sie den Wert „1“, ist sie nicht enthalten, erhält sie den Wert „0“. Die Koalition in der ersten Zeile z.B. besteht daher aus CDU/CSU, FDP und AfD und hat insgesamt eine sehr knappe Mehrheit von $158+75+68=301$ Mandaten usw. Allerdings sind unter diesen 32 Koalitionen viele, die unwahrscheinlich sind. Dabei geht es weniger um die politische Wahrscheinlichkeit, denn da die rechnerischen Möglichkeiten unabhängig von den Parteilabeln sein sollten, sollte man dies ignorieren, wenn es nur um die Abschätzung der Veränderung der möglichen Mehrheiten geht. Unsinnig und im deutschen System nicht vermittelbar, wie das zurückgewiesene Koalitionsangebot von Daniel Günther in Schleswig-Holstein vor Kurzem wieder gezeigt hat, sind aber „überzählige“ Koalitionen, also Koalitionen, die mehr Partner an Bord haben als zur Bildung einer Mehrheit notwendig sind. Dies entspricht auch der spieltheoretischen Argumentation von John von Neumann, nach der rationale Parteien die Pfründe der Macht mit so wenig Partnern wie möglich teilen wollen und daher sogenannte „minimal winning coalitions“ (Laver/Schofield 1998) bilden.

Tabelle 9: Mehrheitskoalitionen unter verschiedenen Systemen, bezogen auf Ergebnisse der Bundestagswahl 2021

Koalitionsmuster						Umfang der Koalition			Mehrheitsumkehr von Proporz zu	
SPD	CDU/ CSU	Grüne	FDP	Linke	AfD	Proporz	GW mit rel. MW	GW mit Stichwahl	GW mit rel. MW	GW mit Stichwahl
0	1	0	1	0	1	301	310	269	0	1
0	1	0	1	1	1	333	329	285	0	1
0	1	1	0	0	1	323	336	287	0	1
0	1	1	0	1	1	355	355	303	0	0
0	1	1	1	0	0	330	324	291	0	1
0	1	1	1	0	1	398	374	325	0	0
0	1	1	1	1	0	362	343	307	0	0
0	1	1	1	1	1	430	393	341	0	0
1	0	0	1	0	1	311	293	329	1	0
1	0	0	1	1	1	343	312	345	0	0
1	0	1	0	0	1	333	319	347	0	0
1	0	1	0	1	1	365	338	363	0	0
1	0	1	1	0	0	340	307	351	0	0
1	0	1	1	0	1	408	357	385	0	0
1	0	1	1	1	0	372	326	367	0	0
1	0	1	1	1	1	440	376	401	0	0
1	1	0	0	0	0	326	427	454	0	0
1	1	0	0	0	1	394	477	488	0	0
1	1	0	0	1	0	358	446	470	0	0
1	1	0	0	1	1	426	496	504	0	0
1	1	0	1	0	0	401	465	492	0	0
1	1	0	1	0	1	469	515	526	0	0
1	1	0	1	1	0	433	484	508	0	0
1	1	0	1	1	1	501	534	542	0	0
1	1	1	0	0	0	423	491	510	0	0
1	1	1	0	0	1	491	541	544	0	0
1	1	1	0	1	0	455	510	526	0	0
1	1	1	0	1	1	523	560	560	0	0
1	1	1	1	0	0	498	529	548	0	0
1	1	1	1	0	1	566	579	582	0	0
1	1	1	1	1	0	530	548	564	0	0
1	1	1	1	1	1	598	598	598	0	0

In Tabelle 9 sind daher die „überzähligen“ Koalitionen orange unterlegt. Für eine sinnvolle Analyse fokussieren wir uns also auf die weiß unterlegten „minimal winning coalitions“. Von diesen gibt es insgesamt sieben, die letzte davon (Zeile 17) entspräche der Großen Koalition, alle anderen enthalten eine der beiden großen Parteien und weitere kleine Parteien. Die Ampel entspräche der vorletzten der „weißen Koalitionen“ in Zeile 13. Die letzten beiden Spalten geben nun an, welche Mehrheiten sich durch die Einführung des Grabenwahlsystems ergeben würden. Wie man sieht, ergäbe sich ein möglicher Mehrheitswechsel bei der Grabenwahl mit relativer Mehrheitsregel. Unter den sieben realistischen Optionen ist dies immerhin schon eine Quote von 14%. Hätte nach Proporz die Koalition aus SPD, FDP und AfD noch eine Mehrheit

von $168+75+68=311$ Mandaten, verlöre sie diese unter dem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel, womit automatisch die Gegenkoalition, die die Parteien mit der „0“ enthält, also die Koalition aus CDU/CSU, Grüne und Linke nun eine Mehrheit hätte.

Bei einem Grabenwahlsystem mit Stichwahl gäbe es sogar 4 Koalitionen, die ihre unter der Verhältniswahl noch vorhandene Mehrheit nun verlieren würden. So ergäbe sich nun eine neue Koalitionsmöglichkeit für Rot-Rot-Grün (Zeile 1) oder SPD, FDP und Linke (Zeile 3). Das Ergebnis in Zeile 5 sollte man hingegen eher nicht im Sinn der neu entstandenen Koalitionsmöglichkeit, sondern der nun verloren gegangenen interpretieren. Denn die im Verhältniswahlsystem rechnerisch mögliche Jamaika-Koalition würde unter einem Grabenwahlsystem mit Stichwahl ebenfalls ihre Mehrheit verlieren. Auch sollte man Zeile 2 nicht deswegen gänzlich ignorieren, weil die ursprünglich mögliche Koalition eine „überzählige“ Koalition war. Denn die aufgrund des Grabenwahlsystems mit Stichwahl neue mögliche Koalition wäre Rot-Grün, das nun eine durchaus komfortable Mehrheit von 313 Sitzen hätte, denn die deutlichen Sitzverluste der Grünen beim Wechsel von der Proporzwahl zum Grabenwahlsystem mit Stichwahlverfahren würden mehr als aufgewogen durch die Sitzgewinne der SPD.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Grabenwahlsystem mit Stichwahlverfahren bei vergleichbaren Ergebnissen wie denen der Bundestagswahl 2021 keineswegs seltener zu einer Mehrheitsumkehr im Parlament geführt hätte, sondern ganz im Gegenteil diese Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht hätte.

2017 gibt es keinen wesentlichen Unterschied zwischen einem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel und einem mit Stichwahlverfahren, weil die Union auch schon allein mit dem ersten eine klare Mehrheit im Parlament errungen hätte (Tabelle 10).

Tabelle 10: Sitzverteilung nach Proporz und Grabenwahlsystem, bezogen auf Ergebnisse der Bundestagswahl 2017

	SPD	CDU/CSU	GRUENE	FDP	LINKE	AFD
Zweitstimmen	9539381	15317344	4158400	4999449	4297270	5878115
Anteil Zweitstimmen	21,6	34,7	9,4	11,3	9,7	13,3
Proporzmandate	129	207	56	68	58	80
Direktmandate rel. MW	59	231	1	0	5	3
Direktmandate Stichwahl	64	231	1	0	3	0
Grabenwahl rel. MW	123	335	29	34	34	43
Grabenwahl Stichwahl	128	335	29	34	32	40

Aber auch hier kommt es durch die Einführung des Grabenwahlsystems zu weitgehenden Veränderungen der potenziellen Mehrheitsbildungen, da nun ja alle denkbaren Koalitionen ohne Ausschluss der Union nicht mehr möglich sind. Die deutlichste Konsequenz zeigt sich bei der Großen Koalition, der letzten der „weißen“ Koalitionen in Tabelle 11. Zwar bleibt bei dieser logischerweise der Mehrheitsstatus erhalten, aber die Koalition wäre unter einem Grabenwahlsystem nun nicht mehr eine „minimal winning coalition“, sondern eine „überzählige“, würde also nicht mehr zustande kommen und einer Alleinregierung der Union Platz machen.

Tabelle 11: Mehrheitskoalitionen unter verschiedenen Systemen, bezogen auf Ergebnisse der Bundestagswahl 2017

Koalitionsmuster						Umfang der Koalition			Mehrheitsumkehr von Proporz zu	
SPD	CDU/ CSU	Grüne	FDP	Linke	AfD	Proporz	GW mit rel. MW	GW mit Stichwahl	GW mit rel. MW	GW mit Stichwahl
0	1	0	0	1	1	345	412	407	0	0
0	1	0	1	0	1	355	412	409	0	0
0	1	0	1	1	0	333	403	401	0	0
0	1	0	1	1	1	413	446	441	0	0
0	1	1	0	0	1	343	407	404	0	0
0	1	1	0	1	0	321	398	396	0	0
0	1	1	0	1	1	401	441	436	0	0
0	1	1	1	0	0	331	398	398	0	0
0	1	1	1	0	1	411	441	438	0	0
0	1	1	1	1	0	389	432	430	0	0
0	1	1	1	1	1	469	475	470	0	0
1	0	0	1	1	1	335	234	234	1	1
1	0	1	0	1	1	323	229	229	1	1
1	0	1	1	0	1	333	229	231	1	1
1	0	1	1	1	0	311	220	223	1	1
1	0	1	1	1	1	391	263	263	1	1
1	1	0	0	0	0	336	458	463	0	0
1	1	0	0	0	1	416	501	503	0	0
1	1	0	0	1	0	394	492	495	0	0
1	1	0	0	1	1	474	535	535	0	0
1	1	0	1	0	0	404	492	497	0	0
1	1	0	1	0	1	484	535	537	0	0
1	1	0	1	1	0	462	526	529	0	0
1	1	0	1	1	1	542	569	569	0	0
1	1	1	0	0	0	392	487	492	0	0
1	1	1	0	0	1	472	530	532	0	0
1	1	1	0	1	0	450	521	524	0	0
1	1	1	0	1	1	530	564	564	0	0
1	1	1	1	0	0	460	521	526	0	0
1	1	1	1	0	1	540	564	566	0	0
1	1	1	1	1	0	518	555	558	0	0
1	1	1	1	1	1	598	598	598	0	0

Fazit: Das Grabenwahlsystem – ob mit oder ohne Stichwahl -führt nicht nur zu unfairen, sondern auch zu ungerechten Ergebnissen, die überdies Legitimationsfragen aufwerfen würden

Das Grabenwahlsystem führt zu einer Konzentration im Parteiensystem, indem es größere Parteien noch größer und kleinere Parteien noch kleiner macht. Dies liegt am Teilbereich, bei dem Sitze nach der Mehrheitsregel vergeben werden. Dieser Konzentrationseffekt tritt sowohl bei der relativen Mehrheitsregel als auch bei der absoluten Mehrheitsregel auf, die z.B. durch ein Stichwahlverfahren realisiert werden kann.

Unter sehr spezifischen Umständen kann die absolute Mehrheitsregel zu einer gegenüber der relativen Mehrheitsregel verminderten Konzentration führen. Das ist dann der Fall, wenn es zu bewussten Absprachen zwischen mehreren Parteien kommt, die gemeinsam Sitze nach der Mehrheitsregel gewinnen können, dafür aber auf diese Art von Koordination angewiesen sind. In solchen Fällen macht z.B. vielleicht die dominante Partei innerhalb eines Lagers einer anderen Partei gewisse Zugeständnisse in Form von ihr zugeschanzten Mandaten, um von ihr die notwendige Kooperationsbereitschaft zu erhalten. Es spricht nichts dafür, dass solche spezifischen Umstände in Deutschland vorliegen. Ganz im Gegenteil belegen die durchgeführten Simulationen ziemlich eindeutig, dass die Umsetzung der Mehrheitsregel mit Hilfe des Stichwahlverfahrens anstatt der relativen Mehrheitsregel zu einer noch stärkeren Konzentration des Parteiensystems führt, weil Parteien, die eher am Rand des politischen Spektrums liegen bzw. von der konsensfähigen Mitte weiter entfernt sind und die unter der relativen Mehrheitsregel noch einzelne Wahlkreismandate gewinnen können, durch die Stichwahl an Chancen verlieren, Direktmandate zu gewinnen.

Die Stichwahlen verstärken also noch einmal den Konzentrationseffekt, der dem Grabenwahlsystem an sich inne ist. Die SPD, die 2021 insgesamt vorne lag und auch nach der relativen Mehrheitswahl die meisten Direktmandate außerhalb Bayerns gewonnen hätte, würde diesen Vorteil mit der Stichwahl noch einmal deutlich ausbauen können. 2017 gab es hingegen keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Grabenwahl mit der relativen Mehrheitsregel und der mit Stichwahlverfahren, weil die Union so oder so die ganz überwiegende Anzahl der Direktmandate gewonnen hätte und nur in den Kernhochburgen der SPD erfolglos bleibt.

Das Grabenwahlsystem muss also nicht unbedingt die CDU bevorzugen, es könnte wie 2021 auch die SPD der Gewinner des Systems sein. Die CSU aber profitiert derzeit immer von einem Grabenwahlsystem und dies wird auch weiterhin auf absehbare Zeit der Fall sein, selbst wenn ihr Abwärtstrend weiter geht. Natürlich kann es langfristig auch in Bayern zu ähnlich fundamentalen Kräfteverschiebungen wie in Baden-Württemberg kommen, wo die CDU auch einmal unangefochten mit weitem Abstand an der Spitze stand. Aber es gilt der Spruch von John Maynard Keynes „In the long run we are all dead“⁸. Relevant sind nur die in absehbarer Zeit unter realistischen Annahmen zu erwartenden Folgen. Es ergibt keinen Sinn, davon zu sprechen, dass, wenn alles anders wäre, wir auch andere Folgen zu erwarten hätten. Wenn wirklich alles anders wäre, wären wir womöglich an den Folgen gar nicht mehr interessiert.

Entscheidend aber scheint mir ein anderer Punkt: Auch wenn sich das Kräfteverhältnis zwischen CDU/CSU und SPD von Wahl zu Wahl verändern mag und selbst wenn die Grünen irgendwann bei der Vergabe von Direktmandaten in nennenswertem Umfang mitspielen sollten, die kleinen und kleineren Parteien sind dennoch ***bei jeder Wahl*** dramatisch

⁸ Als Entgegnung an die Kritiker seiner Geldtheorie, die diese nur für kurzfristige Zeitperspektiven als gültig zu akzeptieren bereit waren.

benachteiligt. Offensichtlich soll das Hin-und-Her-Pendeln-Argument ja so etwas wie Fairness suggerieren, weil der bei der aktuellen Wahl Bevorteilte der bei der nächsten Wahl Benachteiligte sein könnte. Erstens einmal trifft dieses Argument aber schon aus dem Grund nicht zu, dass – wie gesagt - die Erfolgchancen mancher Parteien eben niemals durch den Pendeleffekt ausgewogen sein werden. Zweitens aber gilt selbst für die großen Parteien, dass ein Wechselbad von Bevorzugungen und Benachteiligungen keineswegs ein gerechtes Ergebnis wäre, selbst wenn die Vorteile und Nachteile dabei ausbalanciert wären. Denn auch die an sich „faire“ Verteilung von Chancen ist nicht gerecht, wenn eine gerechte Verteilung in jedem Einzelfall von Anfang an möglich gewesen wäre. Stellen wir uns vor, es gäbe ein Erbe zu verteilen zwischen zwei Geschwistern, die beide denselben Anspruch auf das Erbe haben, und das Erbe bestehe aus einem teilbaren Geldbetrag von 100 000 €. Dann wäre es zwar in gewisser Weise „fair“, eine Münze darüber entscheiden zu lassen, wer die 100 000 € als Ganzes erhalten soll, weil jedes der Geschwister dieselbe Chance hätte, dieses zu gewinnen. Aber gerecht wäre es offensichtlich, das Erbe von vornherein so aufzuteilen, dass jedes der Geschwister die Hälfte erhält⁹. Danach könnten sie dann, wenn sie Lust darauf haben, immer noch ihre Hälfte in einer Wette gegen die Hälfte des anderen einsetzen, solange beide sich *freiwillig* auf eine solche Wette einließen. Würden wir sie hingegen gegen ihren Willen zu dieser Form des Glückspiels zwingen, so würden wir grundlegende Rechte von ihnen verletzen, nämlich ohne erkennbare Notwendigkeit einen tiefen Eingriff in ihre berechtigten Ansprüche vornehmen.

Nur weil – wenn wir bei den Anfangsbedingungen weit genug zurück gehen – für jeden die Wahrscheinlichkeit gleich groß ist, dass er sich statt in den eigenen in den Schuhen des anderen hätte befunden haben können, heißt noch lange nicht, dass wir in den verschiedenen Schuhen auftretende Ungleichheiten grundsätzlich ignorieren dürfen, z.B. dann, wenn manche Schuhe jeden Träger drücken. Wer also Vorteile bei der Vergabe von Mandaten damit zu rechtfertigen sucht, dass ja andere, unter den gegebenen Umständen, ebenfalls diese Vorteile haben könnten oder hätten haben können, argumentiert genauso wie jemand, der behauptet, wir bräuchten z.B. keine barrierefreien Buszugänge, weil der Gehandicapte sich ja genauso in der Rolle des Gesunden hätte befinden können und der Gesunde genauso in der Rolle des Gehandicapten. Gerechtigkeit besteht eben gerade nicht darin, dass sich der Bevorteilte genauso in der Rolle des Benachteiligten finden könnte, sondern dass ungerechte und ungerechtfertigte Benachteiligungen und Bevorzugungen ausgeglichen werden oder - besser noch – darin, dass von Anfang an verhindert wird, dass solche Benachteiligungen und Bevorzugungen entstehen. Besonders schwer wiegt überdies auf jeden Fall der Umstand, dass es durch die im Grabenwahlsystem bewirkten Verzerrungen zu einer Mehrheitsumkehr bei den parlamentarischen Verhältnissen kommen kann, was entsprechende Legitimationsprobleme nach sich ziehen würde. Wenn nun aber Einigkeit darüber zu bestehen scheint, dass eine Mehrheitsumkehr eine eher ungerechtfertigte Benachteiligung der Verliererpartei und einen ungerechtfertigten Vorteil der Gewinnerpartei darstellt, und dass das Grabenwahlsystem mit Stichwahl einen solchen ungerechtfertigten Vorteil im Vergleich zu einem Grabenwahlsystem mit relativer Mehrheitsregel noch einmal eher befördert als vermindert, dann ist klar, dass das eh schon auf schwachen Beinen stehende Argument für das Grabenwahlsystem nicht an

⁹ Vgl. Goodin 2004 und die Unterschiede bei Rawls 1975 zwischen einer „perfekten Verfahrensgerechtigkeit“ und einer „reinen Verfahrensgerechtigkeit“. Wenn wir wie bei der perfekten Verfahrensgerechtigkeit über einen unabhängigen Maßstab verfügen und über ein Verfahren, das „gerechte“ Ergebnis herbeizuführen, ist es geboten, auf dieses Verfahren zurückzugreifen. Nur, wenn wir über einen solchen Maßstab nicht verfügen würden, könnten und dürften wir das „gerechte“ Ergebnis der Verteilung durch ein „fares“ Verfahren herstellen, bzw. bliebe uns dann nichts anderes übrig, als die Gerechtigkeit des Ergebnisses aus der Fairness des Verfahrens zu begründen.

Überzeugungskraft gewinnen kann, wenn man es durch die Hinzufügung des Stichwahlelements ergänzt.

Literatur

Cox, Gary W. (1997): *Making Votes Count. Strategic Coordination in the World's Electoral System.* Cambridge

Dasgupta, Partha/ Eric Maskin (2004): The fairest Vote of all. In: *Scientific American*, 92-97

Friehe, Matthias (2022): Gewählt ist der Letztplatzierte?. Unter: FAZ <https://www.faz.net/einspruch/einspruch-exklusiv-gewaehlt-ist-der-letztplatzierte-18071651.html>

Goodin, Robert E. (2004): *Democracy, Justice and Impartiality.* In: Keith Dowding/ Robert E. Goodin/ Carole Pateman (Hg.): *Justice & Democracy.* Cambridge, 97-111

Klein, Markus, Frederik Springer, and Christoph Kühling (2022): „Last Man Standing“: Zur Bedeutung der Kanzlerkandidaten für das Ergebnis der Bundestagswahl 2021. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 53/1: 17-38.

Laver, Michael/ Norman Schofield (1998): *Multiparty government.* Ann Arbor

Lijphart, A. (1994). *Electoral Systems and Party Systems. A Study of Twenty-Seven Democracies 1945–1990.* Oxford: Oxford University Press

Mitchell, P. (2005). *Plurality Rule under Siege*, in: Gallagher, M./Mitchell, P. (Hrsg.): *The Politics of Electoral Reform.* Oxford: Oxford University Press, 157-184

Rawls, John (1975)[1971]: *Eine Theorie der Gerechtigkeit.* Frankfurt/Main